

NABU Bad Friedrichshall und Umgebung e.V.
Horst Schulz, Stettiner Str. 2
74177 Bad Friedrichshall

4. August 2021

Regionalverband Heilbronn-Franken
Herr Verbandsdirektor Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Öffentliche Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall-Oedheim-Offenau am
15.07.2021

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft mit einem geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet zwischen Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Offenau

Sehr geehrter Herr Direktor Mandel,

die Vorbereitungen im Gemeinsamen Ausschuss sowie den einzelnen Gemeinderatsgremien von Bad Friedrichshall, Oedheim und Offenau sehen vor, dass neben einer weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auch ein Interkommunales Gewerbegebiet im Verwaltungsraum zwischen Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Offenau links und rechts der B 27 entstehen soll. Dies wurde bei einer öffentlichen Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau am 15.07.2021 bekannt.

Die Überplanung von 10 ha Fläche in der noch freien Landschaft erschreckt umso mehr, da allein Bad Friedrichshall in den letzten 5 Jahren weit über 30 ha wertvollen Ackerbodens der Natur durch Bebauung auch für den gewerblichen Bereich entzogen hat. Zudem ist die Umsetzung des Großprojekts IT Campus gerade erst beschlossen worden.

Auch wenn Gemeinden sich in ihrer Planungshoheit zusammenschließen, um **gemäß § 2 Abs. 1 BauGB** Bauleitpläne für ein Interkommunales Gewerbegebiet aufzustellen, so ist das Ergebnis dennoch ein weiterer Flächenverbrauch. Diese Planung ist landschafts- und umweltschädlich und für eine städtebauliche Entwicklung nicht erforderlich, denn sie hat diese den Zielen der Raumordnung **gemäß § 1 (4) BauGB** anzupassen. Mit einer solchen „angeblichen vorausschauenden Bauleitplanung“ wird dieses Ziel klar verfehlt und die zukünftigen Generationen weiter belastet. In der Regionalkarte 2020 des Regionalplanes sowie in der Übersichtskarte 6 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken ist zwischen Jagstfeld und Offenau ein Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Mit der Oberen Fundel wurden für Bad Friedrichshall die Grenzen der Flächeninanspruchnahme für Gewerbegebiete aus meiner Sicht bereits überschritten. Ich gehe auch davon aus, dass mit der Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebiets als Folge, weiterer Wohnraum benötigt wird. Die Versiegelung unserer Landschaft wird somit zu einer Spirale.

Das Plangebiet liegt zwar derzeit nicht im ausgewiesenen Hochwasserbereich von Q 100, aber die Vergangenheit hat bereits mehrfach gezeigt, dass beim Hochwasser von Jagst und Kocher und gleichzeitigem Neckarhochwasser ein Rückstau aus dem Neckar in seine Nebenflüsse entsteht. Die Klimaverän-

derung wird uns weitere Starkregen bescheren, welche dann eine Überflutung in das für das Gewerbegebiet geplante Areal nicht mehr ausschließt. Die schlimmen Ereignisse an der Ahr, welche vor allem durch die kleineren Gewässer zur Katastrophe wurden, wären ebenfalls Grund genug, die Überlegungen für ein Interkommunales Gewerbegebiet zu den Akten zu legen.

Ein Umdenken bei der weiterhin ungebremsten Bodenversiegelung ist längst überfällig. In diesem Zusammenhang ist eine Neubewertung der Hochwasserrisiken und Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch die zuständigen Behörden dringend notwendig.

Sehr geehrter Herr Mandel, wie stehen Sie zu den Vorgaben für den Regionalen Grünzug und dem bisherigen hohen Flächenverbrauch im Verwaltungsraum für den gewerblichen Bereich, speziell in Bad Friedrichshall?

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass wir erschreckenderweise am 29. Juli den Globalen Erdüberlastungstag für 2021 erreicht hatten. Letztes Jahr war der „**Earth Overshoot Day**“ wegen der Pandemie um drei Wochen nach hinten gerutscht. Die Erde wird weiter abgewickelt.

Klar ist, dass sich unser ökologischer Fußabdruck verringern muss. Dazu benötigen wir eine Veränderung der Rahmenbedingungen vor allem beim Flächenverbrauch.

Ich fordere Sie daher auf, dass der Regionalverband bei der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Verwaltungsraum Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau die Planung für ein Interkommunales Gewerbegebiet zwischen Jagstfeld und Offenau auf Grund der dargestellten Fakten und Zahlen nicht zulässt. Grundsätzlich sind gemeinsame Interkommunale Gewerbegebiete sinnvoller, anstatt dass jede Gemeinde ihr eigenes Gebiet ausweist. Wenn aber Herr Bürgermeister Timo Frey die Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebietes als „bessere Alternative und flächenschonende Vorgehensweise“ bezeichnet, dann müssten in unserer stark versiegelten Region bereits vorhandene Gewerbegebiete in den einzelnen Kommunen rückgebaut werden.

Auch der Wohnraumflächenbedarf sollte deutlich reduziert werden, da Baulücken und eine Leerstandsprognose bisher nicht ausreichend erfasst und berücksichtigt sind. Zukünftiger Wohnraumbedarf ist im Innenbereich zu realisieren. Erst wenn die Flächen **nachgewiesen** nicht ausreichen, dann erst ist der Außenbereich natursensibel und **flächenschonender als bisher vorwiegend** mit Mehrfamilienhäusern baulich zu entwickeln (Bauen in die Höhe, nicht in die Breite).

Meine Rechtlichen Begründungen und Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schulz

Mit der Bitte um Weiterleitung meines Schreibens an den Vorsitzenden des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, Herr Joachim Scholz, und die Vorsitzenden der Fraktionen im Regionalverband Heilbronn-Franken

Anlage - Rechtliche Betrachtungsweise

1. Bundesbaugesetz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Des Weiteren sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne nachhaltige städtebauliche Entwicklungen und umweltschützende Anforderungen gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringen. Eine sozialgerechte Bodennutzung soll zudem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die Lebensgrundlagen zu schützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu entwickeln und das Landschaftsbild erhalten. Letzteres wird irreparabel geschädigt, wenn zukünftig ein Gewerbe-Siedlungsband von Offenau bis Bad Friedrichshall den klimatischen Ausgleich mit dem Neckar und seinen vorgelagerten Wiesenflächen und auch den genetischen Austausch von Fauna und Flora unterbindet.

Eine Bebauung des geplanten Gebietes, unabhängig welcher Art, führt zu einer erheblichen Beeinflussung des dortigen Kleinklimas. Insbesondere hätte dies nachhaltige und irreparable Folgen Auswirkungen auf das Insektenvorkommen und in der Folge auf die Nahrungskette geschützter Vogelarten im FFH-Gebiet entlang der Jagst.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind § 1 Abs. 6 BauGB die **Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen.**

2. Klimaschutzgesetz

Das Bundesverfassungsgericht fordert mit Urteil vom 29.04.2021, dass das **Klimaschutzgesetz hinsichtlich Art. 20a Grundgesetz** nachgebessert werden muss: Der Staat schützt auch **in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...** Diesem Urteil können sich weder die Stadt Bad Friedrichshall noch die Gemeinde Offenau entziehen.

Bund und Land haben im Jahr 2010 beschlossen, dass der tägliche Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 ha (Bund) bzw. 3 ha (Land) reduziert werden und danach weiter sinken soll. Stattdessen liegt er in Baden-Württemberg in den letzten Jahren bei um die 5 ha und lässt kein Sinken erkennen. Im Gegenteil ist die Versiegelung riesiger Flächen und der Region u.a. auch in Bad Friedrichshall und Bad Wimpfen in vollem Gange.

3. Bundesnaturschutzgesetz

Der Regionalverband Heilbronn-Franken erarbeitet zurzeit eine Landschaftsrahmenplanung. Grundlage dazu ist § 9 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dort heißt es **(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen....(3) insbesondere g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich.“**

4. Ausgewiesene Schutzgebiete

Beim Daten- und Kartendienst der LUBW sind folgende Gebiete ausgewiesen:

- Plangebiet grenzt im Norden, Süden (Neckar) und Osten (Jagst) jeweils an ein Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- beidseits der Jagst bis zur Mündung in den Neckar an ein FFH- und Vogelschutzgebiet
- zwischen B 27 und Neckar befindet sich entlang der Jagst ein Biotop/Naturdenkmal

5. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Nach dem Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg 6.Auflage) **§ 25 ist es verboten, geschützte Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern, insbesondere sie auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen.**

6. Landschaftsrahmenplanung Region Heilbronn-Franken

Im Entwurf der LRP heißt es:

Aktuelle Herausforderungen:

- Klimawandel (Klimaanpassung, Klimaschutz)
- Thematisieren des anhaltenden Flächenverbrauchs;
- die Klimawandelanpassung bei Hitze, Trockenheit,
- Hochwasserrisiko und Starkregen,
- Berücksichtigung der Kalt- und Frischluftschneisen,
- die Hochwasserretentionsbereiche
- den Biotopverbund.

Der neue LRP soll folgendes leisten:

- Sicherung von Landschaftsstrukturen
- Bewahrung von Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen

Geschützte Grünbestände sind ein Baustein für das Biotopverbundsystem, ein solcher Bestand befindet sich, wie bereits oben erwähnt, im Plangebiet. In einem Normenkontrollverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 07.12.2009 die Zulässigkeit von Regionalen Grünzügen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 richterlich bestätigt und dies wie folgt begründet **„...wonach Regionale Grünzüge auch zur Gliederung der Siedlungsstruktur im Bereich der Entwicklungsachsen festgelegt werden können, ist mit dem – multifunktionalen Freiraumschutzkonzept des Landesentwicklungsplans 2002.....vereinbar.“**

In Pkt. 10 der Begründung wurde dazu ausgeführt: **„Regionale Grünzüge werden vor allem in stärker verdichteten Räumen und entlang der Entwicklungsachsen zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur ausgewiesen.“**

Dieses Urteil schließt m.E. einen geplanten Eingriff in den geschützten Grünzug eines zukünftigen Interkommunalen Gewerbegebietes aus.

Schließlich macht der zukünftige LRP Aussagen zu einem Regionalen Biotopverbundkonzept. Ich gehe davon aus, dass der Regionalverband Heilbronn dies als Grundlage seines Handelns betrachtet.

Zitat: „ **...in der heutigen Landschaft, die durch eine Vielzahl von trennenden Landnutzungen gekennzeichnet ist, können Individuen von weniger mobilen Tierarten bzw. Pollen und Samen von Pflanzen nicht mehr von einem geeigneten Lebensraum zum anderen gelangen. Hierin ist ein Grund für den Rückgang der Artenvielfalt zu sehen. Dem soll der Biotopverbund entgegenwirken, indem er vorhandene Lebensräume so miteinander verbindet, dass wieder ein genetischer Austausch stattfinden kann.**“ Ich füge hinzu: Solange noch Lebensräume vorhanden sind, welche ihren Namen verdient haben!